

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

<b>34. Jahrgang</b>	<b>Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Juni 1980</b>	<b>Nummer 37</b>
---------------------	-------------------------------------------------	------------------

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
<b>7101</b>	13. 5. 1980	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gewerbeüberwachung . . . . .	562
	30. 4. 1980	Nachtrag zu der Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 11. November 1909 und den hierzu ergangenen Nachträgen betreffend den Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn von Wuppertal-Loh nach Wuppertal-Hatzfeld . . . . .	562
	12. 5. 1980	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1980 . . . . .	562

7101

**Fünfte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung zur Regelung  
von Zuständigkeiten auf dem Gebiet  
der Gewerbeüberwachung**

Vom 13. Mai 1980

Auf Grund des § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung wird verordnet:

Artikel I

Die Anlage zur Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gewerbeüberwachung vom 10. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1558), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. September 1979 (GV. NW. S. 653), wird wie folgt geändert:

Lfd. Nr. 1.18 erhält folgende Fassung:

„1.18 § 55 Abs. 1 Erteilung von Reise- OrdB“  
gewerbekarten an  
In- und Ausländer

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Mai 1980

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Johannes Rau

Der Minister  
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
L. Funcke

- GV. NW. 1980 S. 562.

**Nachtrag  
zu der Genehmigungsurkunde des  
Regierungspräsidenten Düsseldorf  
vom 11. November 1909 und den hierzu  
ergangenen Nachträgen betreffend den Bau  
und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr  
dienenden Eisenbahn von Wuppertal-Loh  
nach Wuppertal-Hatzfeld**

Vom 30. April 1980

Auf Grund des § 24 Abs. 1 Nr. 3 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), erkläre ich hiermit das Eisenbahnunternehmensrecht der Wuppertaler Stadtwerke AG in Wuppertal Barmen, Bromberger Straße 39-41, für die Kleinbahn Wuppertal-Loh - Hatzfeld im Stadtgebiet von Wuppertal für erloschen.

Düsseldorf, den 30. April 1980

Der Minister  
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
Linne

- GV. NW. 1980 S. 562.

**Haushaltssatzung  
und Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe  
für das Haushaltsjahr 1980**

Vom 12. Mai 1980

**1. Haushaltssatzung**

Auf Grund der §§ 7 und 25 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1979 (GV. NW. S. 408), in Verbindung mit §§ 64 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 594), hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe am 19. 3. 1980 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1980 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	2 201 670 400 DM
in der Ausgabe auf	2 242 707 400 DM

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	793 331 400 DM
in der Ausgabe auf	793 331 400 DM

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 1980 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 143 263 850 DM festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 304 147 000 DM festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100 000 000 DM festgesetzt.

§ 5

Die nach § 24 der Landschaftsverbandsordnung zu erhebende Landschaftsumlage wird auf 12,7% der für das Haushaltsjahr 1980 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt.

§ 6

1. Die im Stellenplan als künftig wegfallend (kw) bezeichneten Stellen dürfen nach Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber nicht wieder besetzt werden.
2. Bei Freiwerden einer Stelle, die im Stellenplan als künftig umzuwandelnd (ku) bezeichnet ist, wird jede zweite frei werdende und mit dem ku-Vermerk versehene Planstelle in die Planstelle der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe umgewandelt.
3. Neben den im Haushaltsplan angebrachten Haushaltsvermerken gelten die in den Bestimmungen zur Durchführung der Haushaltssatzung 1980 genannten Vermerke.

**2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1980 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 25 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 64 Abs. 2 letzter Satz der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Genehmigungen zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 5 der Haushaltssatzung sind vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen als Aufsichtsbehörde mit Erlaß vom 30. 4. 1980 - III B 3 - 9/523 - 4690/80 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme montags  
bis freitags

in der Zeit vom 9. bis 18. Juni 1980,

jeweils von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr im Landeshaus in  
Münster, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, Zimmer 297, öf-  
fentlich aus.

Münster (Westf.), 12 Mai 1980

Neseker  
Direktor  
des Landschaftsverbandes  
Westfalen-Lippe

– GV. NW. 1980 S. 562.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

**Bezugspreis** halbjährlich 34,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 68,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

**Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 688 8293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100  
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0340-681 X